

Vorlage an den Landrat

Mitfinanzierung von Home Treatment in der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2026 und 2027; Ausgabenbewilligung
2025/530

vom 25. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» hat der Regierungsrat am [29. November 2024](#) ein Massnahmenpaket zur optimierten Gesundheitsversorgung vorgestellt. Als eine der grössten Herausforderungen im Schweizer Gesundheitswesen werden darin die hohen Hospitalisierungs-raten sowie das ungenutzte Potential stationär-ersetzender Behandlungsmöglichkeiten aufgeführt. Ziel von Home Treatment ist die Stärkung der stationär-ersetzenden Leistungserbringung, indem psychisch erkrankte Personen, die nicht in stationären Strukturen betreut werden können oder wollen, in einem günstigeren und qualitativ gleichwertigen oder sogar besseren Behandlungssetting im gewohnten Umfeld behandelt werden.

Home Treatment wird von der Psychiatrie Baselland (PBL) seit dem 1. Juli 2022 angeboten. Die Finanzierung für die Jahre 2023 bis 2025 wurde vom Landrat mit der Landratsvorlage (LRV) Nr. [2022/630](#), Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von «Home Treatment» in der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2023 bis 2025, bewilligt (LRB 2022/1906 vom 14. Dezember 2022). Die durch die geltenden Tarife nicht oder nur zum Teil finanzierten Anteile von Home Treatment werden vom Kanton Basel-Landschaft nach [§16 Spitalversorgungsgesetz](#) (SpiVG) mit einer leistungsbezogenen Tagespauschale von 328 Franken mitfinanziert.

Infolge seiner Finanzstrategie sieht der Regierungsrat vor, den finanziellen Beitrag von 328 Franken pro Tag zur Mitfinanzierung von Home Treatment, analog der Leistungsperiode 2023 bis 2025, für die Jahre 2026 und 2027 unverändert fortzuschreiben. Beantragt wird ein maximaler Finanzierungsbeitrag für die zwei Jahre von insgesamt 1'954'265 Franken (2026: 966'119 Franken, 2027: 988'146 Franken).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Konzept</i>	4
2.3.2.	<i>Finanzierung</i>	4
2.3.3.	<i>Leistungen im Home Treatment 2023 bis 2025</i>	5
2.3.4.	<i>Beiträge neu beantragter Mitfinanzierung von Home Treatment für die Jahre 2026 und 2027</i>	6
2.3.5.	<i>Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen im konkreten Fall</i>	6
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Finanzaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Sinne des «Handlungsfelds intermediäre Behandlung» gemäss [Versorgungsplanungsbericht Psychiatrische Versorgung 2022](#) erfüllen Home Treatment und Tageskliniken eine wichtige Aufgabe in der Versorgung der Bevölkerung an der Schnittstelle zwischen stationären und ambulanten Angeboten. Die Behandlungen sind oftmals erfolgsversprechender als die stationäre Alternative und können – sofern sie stationär-ersetzend sind – kostengünstiger erbracht werden.

Die Psychiatrie Baselland (PBL) bietet das intermediäre Angebot «Home Treatment» bereits seit dem Jahr 2022 an. Home Treatment erlaubt die intensive Behandlung und Betreuung von psychisch erkrankten Personen, die nicht in stationären Strukturen behandelt werden können oder wollen, in ihrem angestammten Umfeld. Der Kanton Basel-Landschaft finanziert der PBL seit 2023 die durch die geltenden Tarife nicht oder nur zum Teil finanzierten Anteile für Behandlungen im Home Treatment. Die entsprechende Ausgabenbewilligung wurde mit der Landratsvorlage Nr. [2022/630](#), Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung «Home Treatment» in der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2023 bis 2025 (LRB 2022/1906), erteilt.

In Folge der Finanzstrategie sieht der Regierungsrat vor, die bestehende mitfinanzierte Leistungspauschale ([nach § 16 SpiVG](#)) von Seiten Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2026 und 2027 fortzuschreiben. Dies gibt dem Leistungserbringer während der Übergangsphase bis zur Neuverhandlung der mitfinanzierten Leistungen und der Umsetzung des Massnahmenprogramms «Gesundheit BL 2030» Planungssicherheit.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der vorliegenden Landratsvorlage ist die Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung «Home Treatment» der PBL für die Jahre 2026 und 2027 in der Höhe von insgesamt 1'954'265 Franken.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Konzept

Die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit intermediärer Strukturen, von Tageskliniken und Home Treatment konnte hinreichend durch die Resultate aus national und international anerkannten Studien nachgewiesen werden¹. Es zeigt sich, dass gewisse psychisch erkrankte Patientinnen und Patienten die spitalbedürftig sind, im Home Treatment mindestens gleich wirksam und zweckmässiger behandelt werden können wie in stationären Strukturen.

Die Behandlung im Home Treatment findet im vertrauten Umfeld der Patientinnen und Patienten statt und integriert das persönliche Umfeld in die praxisbezogene Therapie mit ein. Home Treatment bietet sowohl Sicherheit und Struktur wie Routine, Anleitung, Aktivität, Zielsetzung und Sinnfindung, bei gleichzeitigem Erhalt der Autonomie und Eigenverantwortung.

Im Vergleich zum stationären Setting, ist ein Pflegetag im Home Treatment zudem deutlich günstiger (siehe Kapitel 2.3.3.).

2.3.2. Finanzierung

Analog zur psychiatrischen Behandlung im stationären Setting, wird auch Home Treatment mit Tagespauschalen verrechnet. Der mit den Krankenversicherern verhandelte Preis pro Pflegetag für Home Treatment Leistungen liegt bei 596 Franken. Dies entspricht circa 82 % der Tagespauschale TARPSY² für psychiatrische, stationäre Leistungen in der PBL. Die Leistungen im

¹ Bechdolf, A, et al (2022). Evidenz zu aufsuchender Behandlung bei Menschen mit psychischen Störungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz – eine systematische Übersichtsarbeit. [Link](#)

² Psychiatrie Baserate TARPSY der PBL 2025: tarifuisse: CHF 724, HSK: CHF 730, CSS: CHF 725 = Durchschnitt von CHF 726

Home Treatment werden nach dem System Dual-Fix vergütet. Demnach finanziert der Kanton 55 % (328 Franken) und der Versicherer 45 % (268 Franken) der Tagespauschale.

Eine Mengenbeschränkung der Leistungspauschalen für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 besteht nicht. Die Mitfinanzierung durch den Kanton erfolgt nach Inanspruchnahme des Angebots.

2.3.3. *Leistungen im Home Treatment 2023 bis 2025*

In den Jahren 2023 bis 2024 betrug die Mitfinanzierung von Home Treatment durch den Kanton Basel-Landschaft 1'694'220 Franken. Die Erwartungsrechnung der PBL für das Jahr 2025 beträgt 914'828 Franken. Insgesamt resultiert daraus eine erwartete Mitfinanzierung für die drei Jahre (2023 bis 2025) von 2'609'048 Franken, was 7'954 Pflegetagen entspricht.

	2023	2024	2025	Total
Ausgabenbewilligung LRB 2022/1906 (Budget) in CHF	1'000'000	1'000'000	1'000'000	3'000'000
Mitfinanzierung durch den Kanton BL (CHF 328 pro Pflegetag) in CHF	800'000	894'220	914'828 ³	2'609'048
Anzahl Pflegetage	2'439	2'726	2'789	7'954

Abbildung 1: Mitfinanzierung von Home Treatment in den Jahren 2023 bis 2025 durch den Kanton

Hätte die Betreuung der 7'954 Pflegetage im stationären Setting stattgefunden, hätte der Kanton für diese Leistungen für die drei Jahre 3'355'913 Franken bezahlt.

	2023	2024	2025	Total
Anzahl Pflegetage	2'439	2'726	2'789	7'954
Baserate TARPSY in CHF	732	726	726	-
Dayrateindex (DMI)	1.04	1.05	1.07	-
Fiktive Mitfinanzierung durch den Kanton BL 55 %	1'021'229	1'143'034	1'191'650	3'355'913

Abbildung 2: fiktive Mitfinanzierung der berechneten Pflegetage im stationären Setting durch den Kanton

Durch die Verlagerung der Pflegetage von der stationären Betreuung ins Home Treatment, konnte der Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 746'865 Franken einsparen.

³ Quelle: Erwartungsrechnung der PBL per Ende Juni 2025

	2023	2024	2025	Total
Einsparung Kanton durch Behandlungen im Home Treatment anstelle im stationären Setting	221'229	248'814	276'822	746'865

Abbildung 3: Einsparungen im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2023 – 2025 durch das Angebot von Home Treatment

In den Jahren 2023 und 2024 wurden rund 200 Personen im Home Treatment betreut. In 56 % dieser Fälle konnte eine stationäre Betreuung verhindert werden. In 44 % der Fälle konnte der stationäre Aufenthalt verkürzt werden, indem die Patientinnen und Patienten den stationären Aufenthalt frühzeitig verlassen konnten und im Home Treatment weiter betreut wurden⁴.

2.3.4. *Beiträge neu beantragter Mitfinanzierung von Home Treatment für die Jahre 2026 und 2027*

Für die Verlängerung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der PBL wird für die Jahre 2026 und 2027 zu der unter Punkt 2.3.2. erwähnten Leistungspauschale von 328 Franken pro Tag und unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Leistungen im Home Treatment, eine neue einmalige Ausgabenbewilligung mit einer Kostenobergrenze von insgesamt 1'954'265 Franken beantragt. Wird die Kostenobergrenze aufgrund einer höheren Inanspruchnahme überschritten, muss beim Landrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung beantragt werden.

	AFP 2026 in Franken	AFP 2027 in Franken	Gesamt in Franken
Mitfinanzierung durch den Kanton BL (CHF 328 pro Pflegetag) in CHF	966'119	988'146	1'954'265
Total	966'119	988'146	1'954'265

Abbildung 4: Beantragung Mitfinanzierung von Home Treatment für die Jahre 2026 und 2027

2.3.5. *Definition gemeinwirtschaftliche Leistungen im konkreten Fall*

Die GWL stehen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung und weisen ein breites und heterogenes Spektrum auf. Das Krankenversicherungsgesetz nennt (nicht abschliessend) die Aufrechterhaltung von Spitälerkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die universitäre Lehre und Forschung als Beispiele für GWL. Sie dürfen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgegolten werden, sondern sind von den Kantonen, bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, zu bezahlen. Es besteht weder ein Anspruch noch eine Pflicht zur Finanzierung von GWL.

GWL sind grundsätzlich Spital-Leistungen im öffentlichen Interesse, die bei fehlender oder unzureichender Finanzierung nicht adäquat erbracht werden können. Gemäss [§§ 1, 16 und 17, SpiVG](#) kann der Kanton Basel-Landschaft den Spitälern Beiträge an spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren. Das öffentliche Interesse wird politisch definiert (Regierungsrat, Kantonsparlament, Stimmvolk). Die GWL und ihre Finanzierung (beispielsweise über Leistungspauschalen) werden daher von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und gehandhabt – im Kanton Basel-Landschaft nach den «GWL-Prinzipien». Entsprechend hat auch

⁴ Quelle: Jahres-Reporting Home Treatment 2023 und 2024 der PBL

die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf eine generelle Umschreibung der «gemeinwirtschaftlichen Leistungen» verzichtet.

Im Hinblick auf die vorliegende Leistungsperiode 2026–2029 wurden gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt folgende Kriterien definiert:

1. Öffentliches Interesse

«Gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen ein öffentliches Interesse bekunden. Sie erzeugen im Idealfall einen nachweisbaren öffentlichen Nutzen und sind transparent ausgewiesen. Die GWL werden offengelegt und dem Landrat bzw. dem Grossen Rat zur Zustimmung unterbreitet.»

2. Vergütungslücke bei bestellten Leistungen

«Gemeinwirtschaftliche Leistungen umfassen die jeweils vom Kanton Basel-Landschaft bzw. Kanton Basel-Stadt bestellten und präzis definierten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung der Kantone stehen. Aufgrund fehlender oder unzureichender Finanzierung resultiert andernfalls ein Angebot, das aus politischer Sicht nicht adäquat – nicht im öffentlichen Interesse – ist.»

3. Weitere Anforderungen

Darüber hinaus wurden vier Anforderungen als Kriterien für die Leistungserbringer festgelegt: GWL müssen überprüfbar sein, wirtschaftlich erbracht werden, mit den Nettokosten⁵ erfasst werden und die Abgeltung muss zweckgebunden verwendet werden. Weitere drei Leitlinien als Kriterien für die Verwaltung legen fest, dass GWL vom Besteller finanziert werden, von öffentlichen und privaten Institutionen erbracht werden können.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates ([LFP 8 – Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die PBL erbrachten Leistungen im Home Treatment sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein Verfassungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung (§ 111 Abs. 3 Kantonsverfassung [SGS 100](#)). Außerdem umfasst die Spitalversorgung des Kantons laut § 1 Spitalversorgungsgesetz (SpiVG, [SGS 931](#)) spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen. Darunter fallen auch die Leistungen von Home Treatment.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz (SGS 931) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitätern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton den Spitätern Beiträge an spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren, welche insgesamt kostendämpfend wirken und zur Versorgung der Kantonsbevölkerung notwendig sind (§ 6 SpiVG).

⁵ D. h. Die Abgeltung für GWL umfasst nicht die Volkosten, sondern die Grenzkosten inkl. von der GWL direkt abhängige Overheadkosten und Anlagenutzungskosten.

Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe > 1 Million Franken, womit die Ausgabenkompetenz beim Landrat liegt ([§§ 34, 35 und 38 FHG; SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum ([§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; SGS 100](#)).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.5. vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG).</i>	
Die Ausgabe ist ...	
x Neu	Gebunden

x Einmalig	Wiederkehrend
------------	---------------

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	502348
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)						1'954'265

Erfolgsrechnung

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30			
A	Sach- und Betriebsaufw.		31			
A	Transferaufwand	2214	36	966'119	988'146	1'954'265
A	Bruttoausgabe					
E	Beiträge Dritter*		46			
	Nettoausgabe	2214		966'119	988'146	1'954'265

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die in vorstehender Tabelle aufgeführten Beträge sind vollumfänglich im AFP 2026–2029 ([LRV 2025/324](#)) enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine Eigenleistung

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 8	Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP 8 – Gesundheit gemäss LRV 2025/324), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die PBL erbrachten Leistungen im Home Treatment sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab. Siehe Kapitel 2.4. in dieser Vorlage.
-------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Bereich der Psychiatrie.	Zusätzliche finanzielle Aufwendungen, die finanziell nicht über die Vermeidung von stationären Pflegetagen kompensiert werden.
Vermeidung von stationären Pflegetagen. Wirtschaftlichere Behandlungen.	
Mehr stationäre Psychiatrieplätze die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.	
Home Treatment erfüllt die Forderung des Rahmenkonzepts « Gesundheit BL 2030 » zur Stärkung der stationär-ersetzenden Leistungserbringung im Kanton BL.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2026

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Gesamthaft wird durch die stationär ersetzenden Leistungen von Home Treatment eine Entlastung für den Kantonshaushalt erwartet, siehe Kapitel 2.3.3.

Sollte die Mitfinanzierung nicht mehr sichergestellt sein, besteht die Gefahr eines Reputationsschadens für den Kanton Basel-Landschaft, da die psychiatrischen Home Treatment Angebote der Kantonsbevölkerung nicht mehr angeboten werden und durch teurere stationäre Angebote substituiert werden müssten.

Gesamtbeurteilung: Die Chancen überwiegen die Gefahren deutlich. Zudem handelt es sich um eine Massnahme die das Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» stützt.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 5. November 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Behandlungen von Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft im Home Treatment der Psychiatrie Baselland wird eine neue einmalige Ausgabe für die Jahre 2026 bis 2027 von maximal 1'954'265 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

**die Ausgabenbewilligung zur Mitfinanzierung von Home Treatment in der Psychiatrie
Baselland für die Jahre 2026 und 2027**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Behandlungen von Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft im Home Treatment der Psychiatrie Baselland wird eine neue einmalige Ausgabe für die Jahre 2026 bis 2027 von maximal 1'954'265 Franken bewilligt.

2. Ziff. 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich